

FINMA-Enforcement

Kasuistik 2023

20. März 2024

1 Bewilligter Bereich

1

Entscheiddatum: 20.1.2023

Partei: Bank X

Thema: Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten nach GwG

Zusammenfassung: Die Bank X führte eine Reihe von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken für ausländische Kundschaft, insbesondere zu ausländischen PEP aus dem russischen Sprachraum, wobei ihr GwG-Dispositiv nicht auf eine solche Kundschaft ausgerichtet war. Entsprechend war die Bank nicht dazu im Stande, die mit diesen Geschäftsbeziehungen verbundenen Geldwäscherei- wie auch Rechts- und Reputationsrisiken angemessen abzuklären, zu überwachen und zu begrenzen (Art. 3 ff. und 6 GwG). Darüber hinaus war eine Gruppe von Kunden in einen Wertpapierbetrug mittels Pump-and-Dump-Schema im Ausland verwickelt. Trotz vieler Hinweise aus der Presse und seitens in- und ausländischer Behörden entschloss sich die Bank nie zu einer umfassenden Abklärung der entsprechenden Problematik (Art. 6 GwG). MROS-Meldungen wurden nur sehr zögerlich und verspätet vorgenommen (Art. 9 GwG). Die Verstösse und Unterlassungen stellten in ihrer Gesamtheit eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht durch die Bank X dar.

Massnahmen: Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 FINMAG), Einziehung in der Höhe von rund CHF 150'000.- (Art. 35 FINMAG).

Rechtskraft: Ein die Verfügung betreffendes Beschwerdeverfahren wurde zufolge Rückzugs mittels Abschreibungsentscheid B-1096/2023 vom 8. Juni 2023 als gegenstandslos abgeschlossen.

2

Entscheiddatum: 19.3.2023 bzw. 22.3.2023

Partei: Finanzgruppe X

Thema: Anweisung zur Abschreibung von Additional-Tier-1-Kapitalinstrumenten (AT1)

Zusammenfassung: Die FINMA wies die Finanzgruppe X mit Verfügung vom 19. März 2023 an, ihre Additional-Tier-1-Instrumente (AT1; = zusätzliches Kernkapital) vollständig abzuschreiben und die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger darüber unverzüglich zu informieren. Die AT1-Verfügung stützte sich auf die bestehende gesetzliche Schutzmassnahmekompetenz der FINMA und die Notverordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken. Die Abschreibung der AT1-Anleihen stellte einen erforderlichen Teil des Gesamtpakets dar, das den Zusammenschluss der Finanzgruppe Y und der

Finanzgruppe X ermöglichte. Dazu stellte die FINMA mit Verfügung vom 22. März 2023 fest, dass auch die Contingent Capital Awards (CCAs) von der AT1-Verfügung bzw. der darin enthaltenen Anordnung zur Abschreibung erfasst sind. Die CCAs sind spezielle AT1-Instrumente, welche Mitarbeitenden als Teil der Vergütung zugesprochen worden waren.

Massnahmen: Anweisung zur Abschreibung von Additional-Tier-1-Kapitalinstrumenten

Rechtskraft: Gemäss einer [Medienmitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 2023](#) haben rund 2'500 Beschwerdeführende ungefähr 230 Beschwerden gegen die Anweisung zur Abschreibung beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

[Medienmitteilung der FINMA vom 19. März 2023](#) und [Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023](#)

3

Date de la décision : 31.3.2023

Partie : Banque X

Thème : Renforcement des exigences de fonds propres selon l'art. 45 de l'ordonnance sur les fonds propres

Résumé : A la demande de Banque X, la FINMA a procédé à la notification d'une décision formelle prononçant un renforcement des fonds propres durs (CET1) à hauteur de CHF 30 millions. Cette mesure se fonde sur l'art. 45 de l'ordonnance sur les fonds propres et est motivée par un appétit au risque élevé de Banque X dans le domaine des financements d'immeubles d'habitation durant une période déterminée. En effet, au cours de cette période, Banque X a réalisé une croissance nettement supérieure au marché dans le domaine des financements hypothécaire et utilisait des critères d'octroi en termes de capacité financière moins restrictifs que la pratique usuelle du marché.

Mesure : Ordre de détenir des fonds propres supplémentaires de qualité CET1 à hauteur de CHF 30 millions.

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

4

Entscheiddatum: 14.4.2023

Partei: X AG

Thema: Feststellung betr. Bewilligungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 KAG, Art. 17 Abs. 1 und. 24 Abs. 1 FINIG

Zusammenfassung: Die X AG reichte bei der FINMA eine Unterstellungsanfrage für ihr geplantes Geschäftsmodell ein. Dabei beabsichtigte die X

AG, eine Plattform zur Verfügung zu stellen, über welche Investoren gemeinsam in Start-ups investieren können. Im November 2022 schloss die FINMA eine Bewilligungspflicht als kollektive Kapitalanlage bzw. Verwalterin von Kollektivvermögen (Art. 7 Abs. 1 KAG; Art. 24 Abs. 1 FINIG) sowie als Vermögensverwalterin (Art. 17 Abs. 1 FINIG) nicht aus. Gegen diese Beurteilung erhob die X AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer B-5992/2022). Im April 2023 stellte die FINMA während laufendem Beschwerdeverfahren dann per Verfügung fest, dass das geplante Geschäftsmodell keiner Bewilligung als kollektive Kapitalanlage (Art. 7 Abs. 1 KAG) bzw. Verwalterin von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 1 FINIG) bedarf, unter bestimmten gegebenen Voraussetzungen jedoch eine Bewilligung als Vermögensverwalterin (Art. 17 Abs. 1 FINIG) benötigt wird.

Massnahmen: Feststellung, dass keine Bewilligung als kollektive Kapitalanlage (Art. 7 Abs. 1 KAG) und Verwalterin von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 1 FINIG) benötigt wird; Feststellung, dass unter bestimmten gegebenen Voraussetzungen eine Bewilligung als Vermögensverwalterin (Art. 17 Abs. 1 FINIG) benötigt wird.

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-5992/2022

5

Entscheiddatum: 14.7.2023

Parteien: Finanzgruppe X (als Rechtsnachfolgerin der Finanzgruppe Y) und Bank Z

Thema: Organisationserfordernis

Zusammenfassung: Im März 2021 verzeichneten mehrere Investmentbanken grosse Verluste aufgrund des Kollapses eines Family Offices in den USA. Den deutlich grössten Verlust erlitt die Finanzgruppe Y mit über fünf Milliarden US-Dollar. Die FINMA kam im Rahmen des in diesem Zusammenhang durchgeführten Enforcementverfahrens zum Ergebnis, dass bei der Finanzgruppe Y und der Bank Z im Untersuchungszeitraum gravierende Mängel hinsichtlich des Erfordernisses an eine angemessene Verwaltungsorganisation bestanden. Der Finanzgruppe bzw. der Bank war es insbesondere nicht möglich, die mit dem Family Office verbundenen erheblichen Risiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Die Finanzgruppe Y und die Bank Z haben damit das Organisationserfordernis gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG in schwerer und systematischer Weise verletzt. Die FINMA ordnete korrigierende Massnahmen an, die sich aufgrund des Zusammenschlusses der Finanzgruppe X mit der Finanzgruppe Y an die weiterhin bestehende Bank Z sowie an die Finanzgruppe X als Rechtsnachfolgerin der Finanzgruppe Y richteten.

Massnahmen: Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

[Medienmitteilung der FINMA vom 24. Juli 2023](#)

6

Entscheiddatum: 19.9.2023

Partei: Versicherungsvermittlerin X

Thema: Fehlender Nachweis über Mitarbeitende mit ausreichenden beruflichen Qualifikationen für die Versicherungsvermittlung

Zusammenfassung: Versicherungsvermittlerin X war seit dem Jahr 2020 als juristische Person im Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen eingetragen. Nach Ausscheiden einer Angestellten war keine rechtmässig registrierte natürliche Person mehr für die X im Register eingetragen. Deshalb wurde diese aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass sie über einen solchen Mitarbeitenden verfügt, oder freiwillig auf die Registrierung zu verzichten. Nachdem die X den erforderlichen Nachweis nicht erbracht hatte (Art. 44 Abs. 1 Bst. a VAG i.V.m. Art. 187 Abs. 3 AVO), verfügte die FINMA die kostenpflichtige Streichung aus dem Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.

Massnahmen: Streichung aus dem Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Art. 37 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. g VAG).

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

7

Date de la décision : 6.10.2023

Partie : Intermédiaire financier X

Thème : Compétence de la FINMA en matière de surveillance des intermédiaires financiers selon l'art. 2 al. 3 LBA

Résumé : X, intermédiaire financier au sens de l'art. 2 al. 3 LBA - affilié à un organisme d'autorégulation (OAR) - a adressé à la FINMA une demande visant à constater que le Titre 5 de l'OBA-FINMA et plus précisément son art. 51a ne lui est pas applicable, eu égard à ses activités. Par sa décision, la FINMA a décliné sa compétence étant donné que les intermédiaires financiers au sens de l'art. 2 al. 3 LBA sont soumis à la surveillance des OAR et que seul ces derniers sont compétents pour statuer sur les droits et obligations de leurs membres.

Mesure : Décision d'irrecevabilité

Entrée en force : Un recours est pendant devant le Tribunal administratif fédéral ; procédure de recours B-6214/2023.

8

Entscheiddatum: 27.10.2023

Partei: Finanzintermediär A

Thema: Selbstregulierung / Risikokriterien

Zusammenfassung: A ist als Anwalt in der Schweiz tätig, wobei er auch finanzintermediäre Tätigkeiten ausübt. Insbesondere ist er bei zahlreichen Gesellschaften in einer Offshore-Jurisdiktion involviert. Er qualifiziert demnach als Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG und hat sich daher einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen. In diesem Zusammenhang verlangte A von der FINMA den Erlass einer Verfügung, wobei er insbesondere monierte, dass bei ihm aufgrund einer höheren Risikoeinstufung seit kurzem häufiger Vorortkontrollen der SRO durchgeführt würden, da die besagte Offshore-Jurisdiktion neu als Risikoland eingestuft werde. Die FINMA hielt in ihrer Verfügung fest, dass A als Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG ausschliesslich der GwG-Aufsicht der SRO unterstehe. Die SRO sei zuständig, darüber zu wachen, dass die bei ihr angeschlossenen Finanzintermediäre ihre GwG-Pflichten einhalten (Art. 12 Bst. c und 24 GwG). Um eine angemessene Aufsicht ihrer Mitglieder gemäss Art. 24 GwG sicherzustellen, müssen die SRO die Intensität ihrer Aufsichtstätigkeit und die Allokation ihrer Ressourcen risikobasiert gestalten. Dafür analysieren sie die Geldwäschereirisiken der Tätigkeiten ihrer Mitglieder und legen entsprechende Risikokriterien fest. Dagegen habe die FINMA keine Kompetenz, zu bestimmen, wie intensiv ein bestimmtes SRO-Mitglied zu überwachen sei

Massnahmen: Nichteintreten auf das Gesuch

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-7029/2023

9

Date de la décision : 1.12.2023

Partie : Assurance X

Thème : Approbation d'une modification du plan d'exploitation

Résumé : Assurance X a demandé une modification de son plan d'exploitation afin d'adapter le tarif de son produit Y en raison de l'augmentation des coûts de santé relatifs audit produit. La FINMA a rejeté cette requête au motif que les tarifs de l'assurance-maladie complémentaire requis allaient au-delà de la mesure du renchérissement exogène qui pouvait être pris en compte dans le cadre d'une adaptation tarifaire. A cet égard, la détermination du renchérissement exogène doit se fonder en particulier sur la comparaison avec le marché au niveau des principales catégories de produits et non uniquement sur le renchérissement des coûts relatifs au produit Y.

Mesure : Rejet d'une modification du plan d'exploitation (adaptation tarifaire) présentée par Assurance X pour son produit Y concernant l'assurance-maladie complémentaire à l'assurance-maladie sociale (art. 4 al. 2 let. r en relation avec l'art. 5 al. 1 LSA).

Entrée en force : Un recours est pendant par-devant le Tribunal administratif fédéral; procédure de recours B-413/2024.

10

Entscheiddatum: 8.12.2023

Partei: natürliche Person A

Thema: Verweigerung der Registrierung im Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen

Zusammenfassung: A stellte im Jahr 2023 einen Antrag auf Registrierung im Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen. Der beigelegte Strafregisterauszug wies zwei separate Einträge wegen Betäubungsmittelverkaufs, -besitzes und -konsums auf. Das zweite Delikt wurde innerhalb von eineinhalb Monaten nach der ersten Verurteilung verübt. Die FINMA erwog, dass A abhängigkeiterzeugende Stoffe zu seinen finanziellen Gunsten in Umlauf brachte und innerhalb von nur eineinhalb Monaten nahezu dasselbe Delikt erneut beging. Ein solches Verhalten kann das Geschäftsgebaren beeinflussen. Die FINMA kam zum Schluss, dass A aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen keinen guten Ruf geniesst resp. keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet, die Verurteilungen nicht mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu vereinbaren sind und mithin die Registrierungsvoraussetzung von Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG i.V.m. Art. 185 Bst. b AVO nicht erfüllt sind, weshalb sie die Registrierung im Versicherungsvermittlerregister verweigerte.

Massnahmen: Verweigerung der Registrierung im Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG i.V.m. Art. 185 Bst. b AVO)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren B-618/2024

2 Marktaufsicht

11

Entscheiddatum: 26.5.2023

Partei: X AG

Thema: Marktmanipulation

Zusammenfassung: Die FINMA hat im Rahmen eines Enforcementverfahrens festgestellt, dass die X AG an den Jahresenden 2018 und 2019 sowie an den Quartalsenden 2019 durch die strategische Platzierung von kurstreibenden Käufen von Aktien der Y AG einen Anstieg des Aktienkurses bewirkt hat. Die Aktienkäufe wiesen keinen wirtschaftlichen Hintergrund bzw. kein echtes ökonomisches Angebots- und Nachfrageverhalten auf. Die FINMA stellte somit bei der X AG eine Verletzung gegen das Verbot von Marktmanipulation (Art. 143 FinfraG) fest.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

12

Entscheiddatum: 3.11.2023

Partei: natürliche Person A

Thema: Berufsverbot, Tätigkeitsverbot, Einziehung, Rückweisung

Zusammenfassung: A war Mitglied der Geschäftsleitung der Bank X. Im Jahre 2019 stellte die FINMA mittels Verfügung fest, dass A in zwei Fällen Insiderhandel begangen und bankinterne Weisungen missachtet sowie gegen die von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse der Schweizerischen Bankiervereinigung verstossen hat, indem er privat über Depots seiner Ehefrau in Titeln handelte, die er beruflich analysierte. Die FINMA verfügte damals ein Berufsverbot für die Dauer von vier Jahren, ein Tätigkeitsverbot für die Dauer von sechs Jahren und die Einziehung von rund CHF 730'000.- (vgl. Enforcementberichterstattung 2019, Entscheid 2019-12). Nachdem das BVGer den Insiderhandel verneint, die schwere Verletzung von Aufsichtsrecht jedoch bejaht und die Sache insbesondere zur Neubeurteilung der Massnahmen an die FINMA zurückgewiesen hatte (Urteil BVGer B-664/2020 vom 4.7.2022), verfügte die FINMA im November 2023 ein Berufs- und Tätigkeitsverbot sowie die Einziehung in reduziertem Umfang.

Massnahmen: Berufsverbot für die Dauer von zwei Jahren (Art. 33 FINMAG); Tätigkeitsverbot für die Dauer von drei Jahren (Art. 35a aBEHG); Einziehung im Umfang von rund CHF 610'000.- (Art. 35 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

3 Übernahmen und Offenlegung

13

Entscheiddatum: 26.5.2023

Parteien: Bank X und Bank Y

Thema: Offenlegung von Beteiligungen

Zusammenfassung: Die Banken X und Y stellten nach Abschluss eines Fusionsvertrages ein Gesuch bei der Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation AG. Darin beantragten sie im Wesentlichen die Feststellung des Nichtbestehens einer Offenlegungspflicht bzw. die Gewährung einer befristeten Ausnahme von derselben in Bezug auf die gemeinsam gehaltenen meldepflichtigen Beteiligungen. Auf Gesuch der Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation AG hin eröffnete die FINMA in Anwendung von Art. 28 Abs. 4 Bst. c FinfraV-FINMA ein Verfahren. Obwohl dem Grundsatz nach der Abschluss eines Fusionsvertrages eine Meldepflicht auslöst (vgl. Art. 120 Abs. 1 FinfraG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 FinfraV-FINMA), gewährte die FINMA der Bank X in Bezug auf die Meldung der von ihr und der Bank Y separat gehaltenen meldepflichtigen Beteiligungen (bzw. nach Vollzug der Fusion der Tochtergesellschaft der Bank Y) eine befristete Ausnahme von der Meldepflicht im Sinne von Art. 26 Abs. 1 und 3 FinfraV-FINMA ab Abschluss des Fusionsvertrages. Dies namentlich, weil die der Fusion zugrunde liegenden Umstände ein höherwertiges Interesse der Bank X an einer zeitlich auf wenige Monate begrenzten Ausnahme von der Meldepflicht begründeten.

Massnahmen: Befristete Ausnahme von der Offenlegungspflicht sowie Abweisung der übrigen Anträge

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig

14

Entscheiddatum: 26.5.2023

Parteien Juristische Person, natürliche Person

Thema: Offenlegung von Beteiligungen, Meldepflicht bei indirektem Erwerb (Art. 120 Abs. 5 FinfraG), Vorabentscheid/Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 123 Abs. 2 und 3 FinfraG)

Zusammenfassung: Die kotierte X AG erwog die Schaffung von Stimmrechtsaktien (B-Aktien) durch einen (partiellen) Aktiensplit mit unterschiedlichen Nennwerten (A- bzw. B-Aktien), um das Stimmrechtsverhältnis bestehender Aktionäre zu ändern. Gleichzeitig erwog die X AG die Einführung einer Statutenbestimmung, welche es der Generalversammlung unter gewissen Bedingungen erlauben würde, mittels Beschluss die erhöhte Stimmkraft der Stimmrechtsaktien (B-Aktien) wieder aufzuheben (statutarische Umwandlungsklausel).

Die X AG beantragte im Rahmen eines Vorabentscheids (Art. 123 Abs. 3 FinfraG, Art. 21 FinfraV-FINMA) die Feststellung, dass die Schaffung von

Stimmrechtsaktien mit höherer Stimmkraft (B-Aktien) zu einer Meldepflicht gem. Art. 120 FinfraG für einen bestehenden Aktionären führt, dessen Aktien (A-Aktien) vom Split betroffen sind. Ferner beantragte die X AG die Feststellung, dass die Einführung des vorgesehenen statutarischen Umwandlungsklausel keinen Einfluss auf die Meldepflicht des A-Aktionären hat. Eventualiter beantragte die X AG eine Ausnahme von der Meldepflicht für den A-Aktionären (Art. 123 Abs. 2 FinfraG; Art. 26 FinfraV-FINMA), so dass die Meldepflicht infolge Einführung der statutarischen Umwandlungsklausel erst nach Eintritt der Bedingungen der statutarischen Umwandlungsklausel zu erfüllen ist.

Die FINMA wies die Anträge ab und entschied, dass aufgrund der konkreten Ausgestaltung der statutarischen Umwandlungsklausel und den Umständen im Einzelfall die Einführung der vorgesehenen statutarischen Umwandlungsklausel als meldepflichtiger Vorgang qualifiziert, welcher im Ergebnis das Stimmrecht über Beteiligungspapiere der X AG vermittelt (Art. 120 Abs. 5 FinfraG). Der Beschluss der Generalversammlung zur Einführung der vorgesehenen statutarischen Umwandlungsklausel würde im vorliegenden Fall eine Meldepflicht des A-Aktionären nach Art. 120 Abs 1 und 5 FinfraG auslösen. Aufgrund überwiegender Transparenzinteressen wurde der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Meldepflicht ebenfalls abgewiesen.

Massnahmen: Abweisung des Gesuchs

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

4 Unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter

15

Entscheiddatum: 21.2.2023

Partei: X AG

Thema: Akteneinsicht während Vorabklärung

Zusammenfassung: Aufgrund von Hinweisen auf ein potenziell aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten der X AG leitete die FINMA eine formlose Vorabklärung ein. Die FINMA erbat die X AG in diesem Rahmen um Angaben zu ihrer Tätigkeit, wie namentlich die Art und den Umfang der von ihr erbrachten Dienstleistung im Bereich der Verwaltung von digitalen Vermögenswerten. Die X AG reagierte auf das Schreiben mit dem Antrag auf Akteneinsicht verbunden mit der Neuansetzung der Frist zur Stellungnahme frühestens 30 Tage nach erfolgter Akteneinsicht.

Massnahmen: Abweisung des Gesuchs, soweit darauf einzutreten war.

Rechtskraft: Auf eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde ist das Bundesverwaltungsgericht nicht eingetreten; vgl. Urteil BVGer B-1751/2023 vom 23.5.2023 (rechtskräftig).

[Ausgewählte Verfügungen der FINMA](#)

16

Date de la décision : 21.2.2023

Partie : X. SA, personnes physiques A. et B.

Thème : Acceptation non autorisée de dépôts du public

Résumé : En raison de soupçons d'acceptation de dépôts du public à titre professionnel sans disposer de l'autorisation requise, la FINMA a nommé un chargé d'enquête auprès de X. SA afin d'établir les faits. La FINMA a ensuite étendu la procédure à B. et A., lesquels étaient successivement administrateur unique de X. SA, société active dans le domaine immobilier et recourant à des investisseurs pour financer ses projets. Les investisseurs étaient principalement des anciens clients d'une autre société de A. et des connaissances professionnelles de B.; aucune publicité n'ayant été faite pour trouver des investisseurs. Le rapport du chargé d'enquête a permis de confirmer les soupçons qui pesaient sur l'activité exercée par X. SA et a démontré que cette dernière avait, entre 2018 et 2022, conclu différents contrats de prêts avec 26 investisseurs et qu'elle se trouvait en situation de surendettement. Après avoir été rendu attentif à la situation financière de X. SA et à son obligation d'aviser le juge en cas de surendettement conformément à l'art. a725 al. 2 CO, A. a annoncé le surendettement de X. SA au tribunal compétent et a demandé l'ajournement de la faillite qui lui a été accordé. Le tribunal a désigné un curateur ayant notamment pour mission de surveiller l'activité de X. SA et de ratifier les actes importants.

Mesure : constatation de l'acceptation par X. SA, A. et B. de dépôts du public à titre professionnel sans l'autorisation nécessaire (art. 32 al. 1 LFINMA), ordre à l'encontre de X. SA, A. et B. de s'abstenir d'exercer une activité soumise à autorisation sans l'autorisation nécessaire et publication de cette interdiction pour une durée de 2 ans s'agissant de X. SA et A. et de 1 an en ce qui concerne B. (art. 34 LFINMA).

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours

17

Entscheiddatum: 21.2.2023

Parteien: natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: A hat von November 2009 bis Juli 2022 von mindestens 85 Personen Darlehen im Umfang von mindestens CHF 4.2 Mio. und EUR 88'000 entgegengenommen. Der ursprüngliche Hintergrund der Entgegennahme der Darlehen war die Finanzierung der Entwicklung von Erfindungen im Bereich der erneuerbaren Energien. Die entgegengenommenen Gelder wurde jedoch an Drittpersonen und -unternehmen ins Ausland überwiesen. Ein Zusammenhang zwischen den Empfängern und den Erfindungen, welche mit den Geldern finanziert werden sollten, war nicht erkennbar. Gemäss den Darlehensverträgen bestand eine Rückzahlungspflicht von A gegenüber den Darlehensgebern. A hat demnach gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen (Art. 1 Abs. 2 BankG), ohne über die dafür erforderliche Bewilligung (Art. 3 BankG) zu verfügen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Unterlassungsanweisung; Publikation für die Dauer von 3 Jahren (Art. 34 FINMAG).

Rechtskraft: Auf eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde ist das Bundesverwaltungsgericht nicht eingetreten; vgl. Urteil BVGer B-1542/2023 vom 8.5.2023.

18

Entscheiddatum: 28.3.2023

Partei: X AG

Thema: Akteneinsicht während Vorabklärung

Zusammenfassung: Aufgrund von Hinweisen auf ein potenziell aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten kontaktierte die FINMA die X AG im Rahmen einer Vorabklärung. Die X AG nahm zu den von der FINMA gestellten Fragen Stellung und beantragte Einsicht in die schriftliche Eingabe bzw. die Aktennotiz der mündlichen Mitteilung, die zu den Vorabklärungen der FINMA Anlass gaben. Die FINMA informierte die X AG, dass ihre Abklärungen nach Auswertung der erhaltenen Antworten eingestellt wurden, und hielt fest, dass ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens kein Akteneinsichtsrecht

gemäss Art. 26 VwVG bestehe. Daraufhin ersuchte die X AG die FINMA um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung.

Massnahmen: Abweisung des Gesuchs, soweit darauf einzutreten war.

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

19

Entscheiddatum: 5.5.2023

Parteien: Stiftung X, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Tätigkeit als Wertpapierhaus (als Gruppe), Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Unerlaubte Tätigkeit als Finanzintermediär

Zusammenfassung: Die Stiftung X lancierte ein ICO eines von ihr zuvor geschaffenen Token. Gleichzeitig hat auch A privat Token an Investoren verkauft. A hat zudem von Investorinnen und Investoren Gelder zur Anlage im Krypto-Bereich, inkl. Rückzahlung mit Rendite, entgegengenommen. Die FINMA stellte fest, dass die Stiftung X und A gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, ohne über die dafür notwendige Bewilligung zu verfügen. So haben die Stiftung X und A bezüglich des Verkaufs der Token gemeinsam als Gruppe eine unerlaubte Tätigkeit als Wertpapierhaus ausgeübt. A hat zudem unerlaubt Publikumseinlagen entgegengenommen. Die Stiftung X hat im Rahmen des ICO unerlaubt Zahlungsmittel herausgegeben und war damit unerlaubt als Finanzintermediärin tätig. Neben ihren unerlaubten Tätigkeiten haben die Stiftung X und A während der Untersuchung auch ihre Auskunftspflicht gegenüber der FINMA (Art. 29 FINMAG) wiederholt verletzt. A hat sich schliesslich während der Untersuchung nicht an die Unterlassungsanweisung gehalten, sondern (teilweise verdeckt) seine bisherigen Aktivitäten weitergeführt. Die Stiftung X und A haben damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von fünf Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

[Medienmitteilung der FINMA vom 17. Mai 2023](#)

20

Entscheiddatum: 15.9.2023

Partei: X AG

Thema: Versicherungsvermittlung

Zusammenfassung: Die X AG betreibt ein Online-Portal, auf dem Nutzende verschiedene Versicherungstypen von verschiedenen Anbietern vergleichen können. Sie präsentiert dabei einer interessierten Person aufgrund individueller Informationen und Suchkriterien aus der Fülle existierender Angebote eine massgeschneiderte Produkterangliste mit der Möglichkeit zur

Offertanfrage beim Versicherungsunternehmen. So können die Nutzenden anhand der auf dem individuellen Suchprofil beruhenden Rangliste eine Versicherungs-offerte einholen. Sobald auf diesem Weg eine Offerte eingeholt wird, bekommt eine als Versicherungsvermittlerin registrierte Schwestergesellschaft der X AG vom entsprechenden Versicherer für diesen sogenannten Lead eine Vergütung. Die X AG hat ihr ursprüngliches Geschäftsmodell angepasst, indem ihre als Versicherungsvermittlerin registrierte Schwestergesellschaft für die Bestellung der Offerten zuständig ist. Der Prozess bleibt jedoch grundsätzlich gleich, indem auf der Website aufgrund eines Versicherungsvergleichs Offerten bestellt werden können. Die für die Vermittlung eines Produkts entscheidende Funktion – nämlich der Versicherungsvergleich – verbleibt bei der X AG. Deshalb ist diese auch mit dem neuen Geschäftsprozess als Versicherungsvermittlerin zu qualifizieren.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Verpflichtung zur Einreichung eines Gesuchs zur Registrierung ins Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Art. 31 FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-5886/2023

[Medienmitteilung der FINMA vom 29. September 2023](#)

21

Entscheiddatum: 7.11.2023

Parteien: X AG in Liq., Y AG in Liq., natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X AG in Liq. und Y AG in Liq. haben für die ausländische Kryptoplattform Z auf eigenen Bankkonten von mehr als 700 Drittpersonen Einzahlungen im Gesamtbetrag von über CHF 9.6 Mio. entgegengenommen. Die entsprechenden (FIAT-)Einzahlungen wurden den Kundinnen und Kunden der Plattform gutgeschrieben, sie konnten über ihr Guthaben verfügen und sich dieses auch wieder auszahlen lassen. Die X AG in Liq. und die Y AG in Liq. haben damit als aufsichtsrechtliche Gruppe gemeinsam mit der ausländischen Kryptoplattform Z gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen. (Art. 1 Abs. 2 BankG), ohne über die dafür erforderlichen Bewilligungen zu verfügen. Das Organ A leistete einen massgeblichen Beitrag an die unerlaubten Tätigkeit und hat damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von fünf Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-6850/2023

22

Entscheiddatum: 14.11.2023

Partei: X AG in Liquidation, natürliche Personen A, B und C

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die in der Schweiz domizilierte X AG hat über einen Zeitraum von über einem halben Jahr unter Einsatz von Vermittlern Anleihen ausgegeben und in diesem Rahmen von mindestens 68 Personen mit Wohnsitz im Ausland Gelder im Umfang von insgesamt rund EUR 2,74 Mio. entgegengenommen. Die ausgegebenen Anleihen der X AG erfüllten jedoch die gesetzlichen Anforderungen an eine Anleiheobligation gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV nicht, da sie von den betroffenen Personen insbesondere nach Laufzeitbeginn und zu jeweils variierenden Daten gezeichnet wurden sowie die Liberierung der Anleihen fortlaufend über mehrere Monate hinweg erfolgte. Die FINMA stellte fest, dass die X AG gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen hat, ohne über die dafür notwendige Bewilligung zu verfügen. Die natürlichen Personen A, B und C leisteten in ihrer jeweiligen Funktion einen massgeblichen Beitrag an der unerlaubten Tätigkeit und haben damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A und C für die Dauer von je drei Jahren (Art. 34 FINMAG) sowie Unterlassungsanweisung gegen B (ohne Publikation).

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-214/2024

23

Entscheiddatum: 21.11.2023

Parteien: natürliche Personen A, B und C; X AG

Thema: Unerlaubte Emissionshaustätigkeit als Gruppe

Zusammenfassung: Die Gründer- bzw. Hauptaktionäre A, B und C verkauften von ihnen gehaltene Aktien der X. AG in Form von Durchlauftransaktionen zum in der Regel 100-fachen des Nennwerts an die dazwischengeschaltete X AG. Die X AG verkaufte die "eigenen" Aktien zeitgleich an die Kaufinteressenten weiter und erzielte so einen Erlös von rund CHF 12.6 Mio. Rund 62% der von der X AG vereinnahmten Aktienverkaufserlöse wurden für Aktieneinkäufe und Zahlungen an Vermittler aufgewendet. Dabei war C zugleich Alleinaktionär der mit Abstand bedeutendsten Vermittlerin. Zudem platzierten A, B und C einen Teil ihrer Aktien bei Dritten, indem sie Tauschgeschäfte abschlossen. Dabei veräusserten B und C weitere Aktien auch direkt durch den Abschluss von Kaufverträgen. Indem A, B und C unter Einsatz von Vermittlern über die dazwischengeschaltete X AG sowie auch direkt bei über hundert Personen Aktien platzierten, übten sie zusammen als Gruppe jahrelang eine Emissionshaustätigkeit aus, ohne über die erforderliche Bewilligung zu verfügen.

Massnahmen: Liquidation der X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 66 FINIG); Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A, B und C für die Dauer von fünf Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-344/2024, B-350/2024 und B-361/2024

24

Entscheiddatum: 5.12.2023

Partei: X AG in Liq., Y GmbH in Liq., ausländische Gesellschaft Z, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Emissionshaustätigkeit als Gruppe

Zusammenfassung: Die Hauptaktionäre A und B traten ihre Aktien der X AG in Liq. an letztere ab, welche diese erstmals mit einem bedeutenden Aufpreis auf dem Primärmarkt an über 350 Personen verkaufte. Bei der Y GmbH in Liq., einer Tochtergesellschaft der X AG in Liq., waren teilweise bis zu 12 Personen als Telefonverkäufer tätig, welche mittels Cold Calls Interessenten kontaktierten. Zudem verkaufte A einen Teil seiner Aktien auch direkt an Dritte. Weniger als 10% der aus den Verkäufen generierten über CHF 10 Mio. wurden von der X AG in Liq. für den Aufbau der Geschäftstätigkeit verwendet, der Hauptbetrag ging v.a. an Vermittler und die Hauptaktionäre. Der wirtschaftliche Zweck der X AG in Liq. bestand allein darin, dass ihre Aktien ein Verkaufsobjekt darstellten, mit welchem durch Verkäufe an gutgläubige Dritte ein Ertrag erzielt werden konnte. A, die X AG in Liq. und die Y GmbH in Liq. betrieben als Gruppe ohne Bewilligung eine unerlaubte Emissionshaustätigkeit. B konnte anhand der verfügbaren Aktenlage eine direkte Involvierung in den Aktienverkauf nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Die Z leistete keinen wesentlichen Beitrag zur unerlaubten Tätigkeit.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A für die Dauer von fünf Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

25

Date de la décision : 2023

Partie : X. Sàrl, X. SA, personne physique A.

Thème : Activité d'assurance non autorisée

Résumé : En raison de soupçons d'exercice d'une activité d'assurance sans autorisation, la FINMA a nommé un chargé d'enquête afin d'établir les faits auprès de X. Sàrl. Informée que les activités de X. Sàrl étaient en train d'être transférées à une nouvelle société, X. SA, la FINMA a étendu le mandat du chargé d'enquête à cette dernière également, puis à A., principal intervenant au sein de ces deux sociétés. L'activité de X. Sàrl et X. SA consistait à proposer différents types d'abonnements juridiques pour particuliers et entreprises qui, moyennant le paiement d'une cotisation annuelle, donnaient accès à différents services, dont la prise en charge des coûts liés à leurs propres honoraires et frais, des coûts administratifs liés à leurs activités mais également des avances de frais pour payer les honoraires d'avocats et de frais de justice. L'avance de frais était octroyée sous forme de prêt à taux d'intérêts de 0% auprès de l'abonné. Sur la base du rapport du chargé

d'enquête, la FINMA a pu constater que l'activité exercée par X. Sàrl et X. SA remplissait bien les conditions posées par le Tribunal fédéral dans sa jurisprudence pour qualifier une activité d'assurance.

Mesure : constatation de l'exercice par X. Sàrl, X. SA et A. d'une activité en matière d'assurance sans l'autorisation nécessaire (art. 32 al. 1 LFINMA), liquidation des sociétés précitées (art. 37 LFINMA et 52 LSA), confiscation (art. 35 LFINMA), interdiction à l'encontre de A. d'exercer une activité d'assurance et publication de cette interdiction pour une durée de 2 ans (art. 34 LFINMA)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours

[Sélection de décisions de la FINMA](#)

5 Internationale Amtshilfe

26

Date de décision : 28.2.2023

Partie : Personne physique A

Thème : Transmission de données clients à l'étranger

Résumé : Une autorité étrangère a demandé à la FINMA, dans le cadre de l'entraide administrative internationale (art. 42 ss LFINMA), de lui fournir des données relatives à un client bancaire dans le cadre de son enquête sur des soupçons de manœuvres frauduleuses lors de l'offre et de la vente d'actions, ainsi que sur l'absence d'enregistrement de ces dernières. Dans le cadre de la procédure relative aux clients (art. 42a LFINMA), A. s'est opposée à la transmission de ses données à l'autorité étrangère et a exigé une décision de la FINMA. Dans sa décision, sur la base des arguments de A, la FINMA a évalué l'existence d'un soupçon initial suffisant donné par l'autorité étrangère, la qualité de tiers manifestement non-impliqué, ainsi que la proportionnalité quant à l'étendue des informations et documents à transmettre. Dans sa décision, la FINMA a conclu en substance que toutes les conditions d'entraide administrative prévues à l'art. 42 al. 2 LFINMA étaient remplies, y compris le soupçon initial suffisant et la proportionnalité pour une transmission de données de clients, et que l'entraide administrative avec l'autorité étrangère peut être exécutée conformément au droit.

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

27

Entscheiddatum: 14.3.2023

Partei: X AG

Thema: Übermittlung von Kundendaten ins Ausland

Zusammenfassung: Die FINMA wurde von einer ausländischen Behörde im Rahmen der internationalen Amtshilfe (Art. 42 ff. FINMAG) um Bankkundendaten im Zusammenhang mit deren Untersuchung wegen Verdachts auf betrügerische Machenschaften und irreführenden Angaben beim Angebot und Verkauf sowie fehlender Registrierung von Aktien ersucht. Im Kundenverfahren (Art. 42a FINMAG) sprach sich X AG gegen eine Übermittlung ihrer Daten an die ausländische Behörde aus und verlangte eine Verfügung der FINMA. In ihrem Entscheid beurteilte die FINMA die von der X AG geltend gemachte ungenügende Vertraulichkeitszusicherung der ausländischen Behörde, die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie die Unverhältnismässigkeit der zu übermittelnden Unterlagen. In ihrer Verfügung kam die FINMA zum Schluss, dass sämtliche Amtshilfevoraussetzungen gemäss Art. 42 FINMAG, inkl. Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit, erfüllt sind sowie

keine Gehörsverletzung vorliegt, weshalb die Amtshilfe an die ausländische Behörde rechtmässig ist.

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

28

Entscheiddatum: 14.3.2023

Partei: X AG

Thema: Übermittlung von Kundendaten ins Ausland

Zusammenfassung: Die FINMA wurde von einer ausländischen Behörde im Rahmen der internationalen Amtshilfe (Art. 42 ff. FINMAG) um Bankkundendaten im Zusammenhang mit deren Untersuchung wegen Verdachts auf betrügerische Machenschaften und irreführenden Angaben beim Angebot und Verkauf sowie fehlender Registrierung von Aktien ersucht. Im Kundenverfahren (Art. 42a FINMAG) sprach sich X AG gegen eine Übermittlung ihrer Daten an die ausländische Behörde aus und verlangte eine Verfügung der FINMA, ohne dies näher zu begründen. In ihrer Verfügung erachtete die FINMA die Amtshilfenvoraussetzungen als gegeben, weshalb die Amtshilfe an die ausländische Behörde rechtmässig erfolgt.

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

29

Entscheiddatum: 2.5.2023

Partei: X AG

Thema: Übermittlung von Kundendaten ins Ausland

Zusammenfassung: Die FINMA wurde von einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen der internationalen Amtshilfe (Art. 42 ff. FINMAG) um Bankkundendaten im Zusammenhang mit deren Untersuchung wegen Verdachts auf betrügerische Machenschaften bei Wertpapierangeboten ersucht. Im Kundenverfahren (Art. 42a FINMAG) sprach sich die X AG gegen eine Übermittlung ihrer Daten an die ausländische Behörde aus und verlangte eine Verfügung der FINMA. Sie brachte vor, dass das Amtshilfesuch eine "*fishing expedition*" sei und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletze. In ihrer Verfügung hielt die FINMA fest, dass ein genügender Anfangsverdacht vorliege und die ersuchten Informationen verhältnismässig seien, weshalb rechtmässig Amtshilfe an die ausländische Behörde geleistet werde.

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen; siehe Urteil BVGer B-2775/2023 vom 24.8.2023 (rechtskräftig).

Entscheiddatum: 11.8.2023

Partei: X AG

Thema: Übermittlung von Kundendaten ins Ausland

Zusammenfassung: Die FINMA wurde von einer ausländischen Behörde im Rahmen der internationalen Amtshilfe (Art. 42 ff. FINMAG) um Bankkundendaten im Zusammenhang mit deren Untersuchung wegen Verdachts auf Marktmanipulation ersucht. Im Kundenverfahren (Art. 42a FINMAG) sprach sich die X AG gegen eine Übermittlung ihrer Daten an die ausländische Behörde aus und verlangte eine Verfügung der FINMA. In ihrem Entscheid beurteilte die FINMA neben dem bestrittenen Anfangsverdacht und der Verhältnismässigkeit auch die Voraussetzungen der ergänzenden spontanen Amtshilfe, namentlich ob die FINMA Informationen, die im Amtshilfegesuch nicht explizit ersucht wurden, welche aber für die ausländische Behörde nützlich erscheinen, ergänzend spontan übermitteln darf. In ihrer Verfügung kam die FINMA im Wesentlichen zum Schluss, dass die Voraussetzungen eines genügenden Anfangsverdachts, der Verhältnismässigkeit und der ergänzenden spontanen Amtshilfe für eine Übermittlung von Kundendaten gegeben sind sowie die Amtshilfe an die ausländische Behörde rechtmässig erfolgt.

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen; siehe Urteil BVGer B-4598/2023 vom 13.12.2023 (rechtskräftig).